

## **Merkblatt**

### **Der Vorsorgeauftrag**

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person bestimmt werden, die im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge übernimmt und/oder Sie im Rechtsverkehr vertritt.

#### **Form**

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vorsorgeauftrag errichten können:

- Sie können den Vorsorgeauftrag von Anfang bis Ende selber von Hand niederschreiben. Der Vorsorgeauftrag muss mit Datum versehen und unterschrieben sein.
- Sie können den Vorsorgeauftrag beim Notariat öffentlich beurkunden lassen.

#### **Aufbewahrung**

Sie sollten sicherstellen, dass die für Sie zuständige KESB Ihren Vorsorgeauftrag im Original zur Feststellung der Wirksamkeit erhält, sollten Sie urteilsunfähig geworden sein. Sie können zum Beispiel den Vorsorgeauftrag bei der KESB hinterlegen. Dafür wird Ihnen eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet. Sie können Ihren Vorsorgeauftrag aber auch an einem anderen Ort aufbewahren oder in Aufbewahrung geben.

Den Hinterlegungsort können Sie vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr im Personenstandsregister, an welches alle schweizerischen Zivilstandsämter angeschlossen sind, registrieren lassen.

#### **Beauftragte Person**

Jede handlungsfähige Person kann von Ihnen als Vertretung eingesetzt werden. Es ist sinnvoll, zusätzlich eine Ersatzperson zu bestimmen, falls die beauftragte Person den Auftrag nicht übernehmen möchte oder kann. Es ist auch möglich, eine juristische Person einzusetzen, zum Beispiel ein Anwalts- oder Treuhandbüro.

Die beauftragte Person muss nicht unentgeltlich tätig sein. Bitte erkundigen Sie sich, in welchem Rahmen diese sich eine Entschädigung vorstellt oder ob sie ausdrücklich darauf verzichtet. Falls der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung enthält, kann die KESB eine angemessene Entschädigung festlegen.

#### **Wirksamkeit**

Ihr Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind und die KESB dessen Wirksamkeit in einem Entscheid festgestellt hat.

Zuerst muss die KESB somit prüfen, ob Sie tatsächlich urteilsunfähig sind und ob die von Ihnen beauftragte Person für Ihre Vertretung geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen.

Version Mai 2018